

Einführungsgesetz zur Insolvenzverordnung

Das Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz hat am 27.7.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren vorgelegt. Der Entwurf sieht die Einführung eines neuen Art. 102c EGIInsO (Einführungsgesetz zur Insolvenzverordnung) vor, der sich an den geltenden Bestimmungen des Art. 102 EGIInsO orientiert und dabei die Ergänzungen und Änderungen berücksichtigt, die die Neufassung im Vergleich zur geltenden Fassung erfahren hat. Er enthält insbesondere Bestimmungen zu den in der Neufassung erstmals vorgesehenen Rechtsbehelfen und gerichtlichen Entscheidungen, zur örtlichen Zuständigkeit bei sogenannten Annexverfahren, zu verfahrensrechtlichen Einzelheiten der „synthetischen“ Abwicklung von Sekundärinsolvenzverfahren und zu Einzelfragen bei der Bewältigung der Insolvenz der Mitglieder von Unternehmensgruppen. Der Entwurf ist abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Verordnung_ueber_Insolvenzverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Portugal: Leihmutterchaft partiell erlaubt

In Portugal tritt künftig eine neue Leihmutterchaftsgesetzgebung in Kraft, welche dem griechischen Modell ähnlich ist und es Frauen, welche nicht in der Lage sind, ein Kind selbst auszutragen, erlaubt, den Embryo durch eine Leihmutter austragen zu lassen (Leihmutterchaft als Residualfortpflanzungsmöglichkeit und nicht als gleichwertiges Kinderbeschaffungsinstrument). Mehr Informationen hierzu in: de Oliveira, *Changes in Portuguese Family Law 2015–2016*, FamRZ 2016, 1550–1553. (Mitgeteilt von Herrn Dr. *Chris Thomale*, Heidelberg)

Rom III-VO gilt ab 11.2.2018 auch für Estland

Zukünftig wird auch Estland an der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-Verordnung) teilnehmen, wodurch sich die Zahl der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf siebzehn erhöht. Zuvor hatten bereits Litauen und Griechenland sich den ursprünglich vierzehn teilnehmenden Mitgliedstaaten angeschlossen, sodass der Verordnung nun eine klare Mehrheit der Mitgliedstaaten beigetreten ist. Der Beschluss der Kommission vom 10.8.2016 ist in ABl. 2016 L 216/23 veröffentlicht. Die Rom III-Verordnung wird in Estland am 11.2.2018 in Kraft treten.

Kein Zwang zur Anerkennung von Kindererehen

EGMR 8.12.2015 – 60119/12 – *Z.H. and R.H. v. Schweiz*
Zur Verpflichtung der Anerkennung von Kindererehen. Keine Verletzungen der Rechte auf Familienleben und auf Eheschließung (Art. 8 und 12 EMRK)
(Mitgeteilt von Herrn Dr. *Chris Thomale*, Heidelberg)

Art. 16 EuEheVO: Verordnungsautonome Bestimmung des Anhängigkeitszeitpunkts

EuGH 22.6.2016 – Rs. C-173/16 – *M.H. / M.H.*
Art. 16 Abs. 1 lit. a EuEheVO ist dahin auszulegen, dass der „Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht wurde“, im Sinne dieser Vorschrift der Zeitpunkt ist, zu dem die Einrei-

chung bei dem betreffenden Gericht erfolgt, auch wenn durch die Einreichung als solche nicht sofort das Verfahren nach nationalem Recht eingeleitet wird.

Art. 22 Nr. 4 EuGVVO 2001 und Benelux-Markenregister

Vorabentscheidungsersuchen des OLG Düsseldorf 14.6.2016 – I-20 U 104/15, 20 U 104/15

Das OLG Düsseldorf legt dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Umfasst der Begriff eines Rechtsstreits im Sinne des Art. 22 Nr. 4 EuGVVO 2001, der „die Eintragung oder die Gültigkeit von Marken [...] zum Gegenstand [hat]“, auch eine Klage gegen die in das Benelux-Markenregister eingetragene formelle Markeninhaberin einer Benelux-Marke gerichtet auf eine Erklärung gegenüber dem Benelux-Markenamt, dass die Beklagte hinsichtlich der betreffenden Marke Nichtberechtigte sei und auf die Eintragung als Markeninhaberin verzichte.

Samenspender und Abstammungsstatut

BGH 24.8.2016 – XII ZB 351/15

1. Begehrt ein Samenspender die Feststellung seiner Vaterschaft für einen im Ausland extrakorporal aufbewahrten Embryo, so bestimmt sich das anzuwendende Recht allein entsprechend Art. 19 Abs. 1 S. 2 EGBGB nach dem Personalstatut des Samenspenders.
2. Vor der Geburt des Kindes ist nach deutschem Recht eine Vaterschaftsfeststellung ebenso wenig möglich wie die Zuerkennung eines vergleichbaren rechtlichen Status.
(Mitgeteilt von Dr. *Susanne Gössl*, Bonn)

Prozesskostensicherheit und Gesellschaftssitz

BGH 21.6.2016 – X ZR 41/15

1. Hat eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum errichtete Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat, ist sie jedenfalls dann nicht verpflichtet, auf Verlangen des Beklagten wegen der Prozesskosten Sicherheit zu leisten, wenn sämtliche Orte, an die zur Bestimmung des tatsächlichen Verwaltungssitzes angeknüpft werden könnten, ebenfalls in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegen.
2. Der aufgrund neuer, in ihrem Einflussbereich eingetretener tatsächlicher Umstände obsiegenden Partei können Kosten des Rechtsmittelverfahrens nur dann auferlegt werden, wenn sie dadurch gegen ihre Prozessförderungspflicht verstoßen hat, dass sie diese Umstände nicht bereits in einem früheren Rechtszug herbeigeführt hat.

Art. 7 Nr. 2 EuGVVO gilt nicht für Feststellungsklagen betreffend das Fahrzeugeigentum des Geschädigten

OLG Hamm 20.6.2016 – I-5 U 140/15, 5 U 140/15

Normzweck des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO (früher Art. 5 Nr. 3 EuGVVO 2001) ist, dass sich der Schädiger wegen der größeren Beweisnähe und der häufigen Rechtsnähe am Ort der Tat rechtfertigen soll. Die hier verklagte ursprüngliche Eigentümerin des streitgegenständlichen Fahrzeuges ist aber sowohl in Ita-

Rezensierte Entscheidungen

43	EuGH	23.12.2015	Rs. C-297/14	Wann fällt ein Vertrag in den Bereich der ausgerichteten Tätigkeit des Unternehmers i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO? [C. Heinze/B. Steinrötter, S. 545]	583
44	EuGH	21. 4.2016	Rs. C-572/14	Die Qualifikation des Anspruchs auf Zahlung einer Privatkopievergütung und das Merkmal der „Schadenshaftung“ im Rahmen des Art. 5 Nr. 3 EuGVVO 2001 (Art. 7 Abs. 2 EuGVVO) [T. Luzzi, S. 550]	586
45	EuGH	7. 4.2016	Rs. C-483/14	Auswirkungen einer grenzüberschreitenden Verschmelzung auf Anleiheverträge [L. Hübner, S. 553]	589
46	EuGH	11. 6.2015	Rs. C-649/13	Sekundärsolvenzverfahren mit Drittstaatenbezug bei multinationalen Unternehmensgruppeninsolvenzen [C. Thomale, S. 558]	594
47	EuGH	17.12.2015	Rs. C-300/14	Anforderungen an einen Rechtsbehelf i.S.v. Art. 19 EuVTVO und Kompetenz zur Bestätigung gerichtlicher Entscheidungen als Europäische Vollstreckungstitel [D.-C. Bittmann, S. 563]	598
48	OLG Stuttgart	18. 5.2015	5 U 147/14	Rechtswahl und Verbraucherschutz im internationalen Vertragsrecht bei Auslandsreisen und „Kundenschleusung“ [S. Arnold, S. 567]	601
49	BGH	14. 5.2014	VIII ZR 266/13	Die internationale Prozessaufrechnung mit einer dem italienischen Recht unterstehenden Gegenforderung [C. Wendelstein, S. 572]	606
50	BGH	24. 6.2015	XII ZB 273/13	Das Personalstatut bei ineffektiver Mehrstaatigkeit [G. Schulze, S. 575]	609
51	OLG Stuttgart	9. 2.2015	17 WF 172/14	Güterrechtsstatut ehemals jugoslawischer Staatsangehöriger [M. Andrae, S. 578]	611
52	Corte d'Appello di Trento – Außenstelle Bozen	25. 1.2016	Az. 91/2015	Der Eröffnungsbeschluss auf Eigenverwaltung nach § 270a InsO ist kein Insolvenzverfahren im Sinne von Art. 1 EuInsVO 2002 [A. Reinstadler/A. Reinalter, S. 614]	612

Mitteilungen

J. von Hein/Mansel: Deutscher Rat für Internationales Privatrecht: IPR und Vereinheitlichung des Stoffs der staatlichen Pflichtfachprüfung 619

Vorschau auf die kommenden Hefte

Abhandlungen

Basedow: EU-Kollisionsrecht und Haager Konferenz – Ein schwieriges Verhältnis

Gausig/Mäsch/Peter: Deutsche Ltd., PLC und LLP: Gesellschaften mit beschränkter Lebensdauer? – Folgen eines Brexits für pseudo-englische Gesellschaften mit Verwaltungssitz in Deutschland

Mankowski: Die Reaktion des Internationalen Privatrechts auf neue Erscheinungsformen der Migration

Rohls/Mekat: Das Zusammenspiel der Vorschriften der EuZVO und der ZRHO bei der Zustellung gerichtlicher Schriftstücke an fremde Staaten

Entscheidungsrezensionen

Burrer: Die Frage der Prozesskostensicherheit bei auslandsdeutschen Klägern und das Haager Übereinkommen über den Zivilprozess – OLG München, 27.11.2014 – 7 W 2290/14

Dörner: Besser zu spät als nie – Zur güterrechtlichen Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB im deutschen und europäischen IPR – BGH, 13.5.2015 – IV ZB 30/14

Eichel: Internationale Zustellung und Klagepriorität bei fehlenden oder fehlerhaften Übersetzungen der Klageschrift – AG Leverkusen, 7.10.2015 – 25 C 514/14

Gruber: Die Anerkennung einstweiliger Maßnahmen in der Brüssel IIa-VO – BGH, 10.2.2016 – XII ZB 38/15

Huber: UN-Kaufrecht: Bewährtes zur Vertragsaufhebung und Neues zur Aufrechnung – BGH, 24.9.2014 – VIII ZR 394/12

Kern: Die Vollstreckbarkeit ausländischer familienrechtlicher Zahlungstitel – BGH, 2.9.2015 – XII ZB 75/13 und BGH, 23.9.2015 – XII ZB 234/15

Knöfel: Zustellung privater Schriftstücke über die Europäische Zustellungsverordnung? – EuGH 11.11.2015 – Rs. C-223/14

Mankowski: Zuordnung okkupierter oder annektierter Gebiete im IPR und IZVR – OLG München, 18.12.2015 – 12 UF 1239/15

Pika/Weller: Privatscheidungen zwischen Europäischem Kollisions- und Zivilprozessrecht – EuGH, 12.5.2016 – Rs. C-281/15 und OLG München, 29.6.2016 – 34 Wx 146/14

Rentsch/Weller: Urteilsanerkennung im Internationalen Sorgerecht: Regelungsebenen der EuEheVO gegen Wertungsebenen des ordre public – EuGH, 19.11.2015 – Rs. C-455/15 PPU

Roth: Regel und Ausnahme bei der Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls nach Art. 20 Abs. 2 EuMahnVO – EuGH, 22.10.2015 – Rs. C-245/14

Schreiber: Die Verbürgung der Gegenseitigkeit in der deutsch-russischen Anerkennungspraxis – OLG Hamburg, 13.7.2016 – 6 U 152/11

Siehr: Im Labyrinth des Europäischen IPR Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung ohne Bestellung eines Beistands für das Kind im Ausland – BGH, 8.4.2015 – XII ZB 148/14

Spickhoff: Der Eingehungsbetrag im System der Gerichtsstände Zur Qualifikation von Anspruchsgründen und zur Annexzuständigkeit – LG Aachen, 9.12.2015 – 9 O 141/15 und OLG Köln, 15.2.2016 – I-11 U 6/16

Fortsetzung S. IV

Rechtsprechungsübersicht

Eichel: OLG Nürnberg, 1.2.2016 – 7 AR 67/16, 7 AR 78/16

Blick in das Ausland

Andrae: Erneut zum Begriff „eheliche Güterstände“ – OGH, 27.5.2015 – 6 Ob 29/15f

Buxbaum: RICO's Extraterritorial Application: RJR Nabisco, Inc. v. European Community

Comeloup: Wirksamkeit und Drittwirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen – Die Cour de cassation zwischen europäischer Auslegung und Versuchung des nationalen Alleingangs

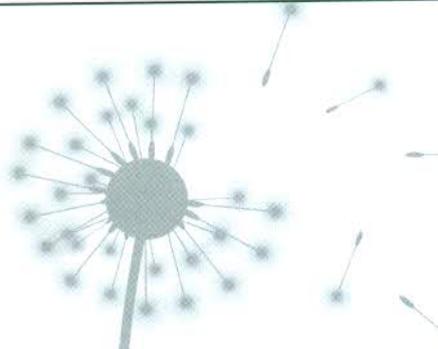
Krebber: Internationale Zuständigkeit bei Klagen des Arbeitnehmers gegen den Dritten in arbeitsrechtlichen Drittbeziehungen

Cass. soc., 28.01.2015 – Nr. 13-22994-95, 13-22995, 13-23003 – 13-23006 (Comilog)

Lutzi: Arbeitnehmer- und Deliktsgerichtsstand bei treuwidriger Abwerbung von Kunden – OGH, 11.8.2015 – 4 Ob 78/15x

Reinisch: Zur Reichweite der Immunität der Schweizerischen Nationalbank vor österreichischen Zivilgerichten sowie von Zentralbanken im Allgemeinen – OGH, 17.8.2016 – 8 Ob 68/16g

Siehr: „Schnell gefreit, hat oft bereut“ – Internationale Zuständigkeit und Wahl des anwendbaren Rechts für die Scheidung einer gemischt-nationalen Ehe – Tribunale di Pordenone, 14.10.2014 – X gegen Y



Verschenken Sie Kraft!

Bitte helfen Sie unheilbar kranken Kindern und ihren Familien.

Spendenkonto 4077, Sparkasse Bielefeld, BLZ 480 501 61
Stichwort „Hospizkind“, www.kinderhospiz-bethel.de

Bethel 

126

Wieder neu!

Allgemeines Zwangsvollstreckungsrecht

Das beliebte Studienbuch vermittelt in **zehn Fällen** – beginnend vom Verfahren der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung bis zur Pfändung von Arbeitseinkommen, von Versicherungsleistungen oder von Sozialleistungen – die gesamte Bandbreite vollstreckungsrechtlicher Praxis und klausurrelevanter **Fallgestaltungen**. Besonders hilfreich: Vorab werden die Klausurlösungs-**Techniken** und **Aufbauschemata** in allen Facetten vorgestellt!

Die Neuauflage behandelt u. a. **aktuelle Themen** wie

- Pfändungsschutzkonto und Kontenschutz nach § 850k ZPO
- Vermögensauskunft und Schuldnerverzeichnis (§§ 802c ff. ZPO) nach der Reform der Sachaufklärung
- Entwicklungen zur Zwangsvollstreckung in Arbeitseinkommen, besonders Pfändung durch Unterhaltsgläubiger oder die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten

RECHTSPFLEGER STUDIENBÜCHER **8**

Schriftleitung: Prof. Dieter Eickmann

von Prof. **Ulrich Keller**,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
2., neu bearb. Auflage
(Sept.) 2016, XVII und 270 Seiten
brosch. € [D] 38,-
ISBN 978-3-7694-1167-6

– Pfändung von Versicherungsansprüchen (v. a. Riester-Rente/ Berufsunfähigkeitsrente).

Der Autor ist durch Lehre, Schrifttum und frühere Tätigkeit am Vollstreckungsgericht ein **exzellenter Kenner** der Materie!

Ein **vorzügliches Hilfsmittel** nicht nur für Studierende – es kann auch von Praktikern gewinnbringend herangezogen werden!

... Ihre Buchhandlung erwartet Sie!



GieseKING Verlag
Postfach 130120
33544 Bielefeld
Fax 0521 - 143715
kontakt@gieseKING-verlag.de
www.gieseKING-verlag.de